



Verordnung über die Weiterbildungsstudiengänge CAS, DAS und MAS in Oraler Implantologie an der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich

(vom 29. Mai 2024)

Die Fakultätsversammlung beschliesst:

I. Grundlagen

§ 1. Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Durchführung und die Organisation der Weiterbildungsstudiengänge CAS, DAS und MAS in Oraler Implantologie an der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich (Studiengang). Der Leitende Ausschuss regelt die Einzelheiten.

§ 2. Trägerschaft

Die Trägerschaft obliegt der Medizinischen Fakultät. Der Studiengang ist administrativ der Klinik für Rekonstruktive Zahnmedizin des Zentrums für Zahnmedizin der Universität Zürich zugeordnet.

§ 3. Verliehene Abschlüsse und Titel

¹ Die Medizinische Fakultät verleiht für erfolgreich abgeschlossene Studiengänge folgende Abschlüsse und Titel:

- a. Certificate of Advanced Studies UZH in Oraler Implantologie (CAS UZH),
- b. Diploma of Advanced Studies UZH in Oraler Implantologie (DAS UZH),
- c. Master of Advanced Studies UZH in Oraler Implantologie (MAS UZH).

² Die Erzielung mehrerer Abschlüsse und Titel, welche auf denselben ECTS Credits beruhen, ist nicht möglich. Beim Erwerb eines DAS wird ein allfällig zuvor verliehener CAS bzw. beim Erwerb eines MAS ein allfällig zuvor verliehener CAS oder DAS aberkannt. Allfällige bereits ausgestellte Abschlussdokumente werden eingezogen.

§ 4. Zielsetzung der Studiengänge

¹ Die Studiengänge sind berufsbegleitende universitäre Weiterbildungen mit dem Ziel, Zahnärztinnen und Zahnärzten ein fundiertes theoretisches und klinisches Wissen und Können im Bereich der oralen

Implantologie und den angrenzenden Fachgebieten (zum Beispiel rekonstruktive Zahnmedizin, eHealth, Parodontologie, Oralchirurgie, orale Radiologie und Biostatistik) zu vermitteln.

²Die Studiengänge verbinden akademische Forschung und Lehre mit der Praxis und fördern gleichzeitig fachliche, methodische sowie soziale Kompetenzen.

§ 5. Zulassung zu den Studiengängen

¹Für die Zulassung ist ein Hochschulabschluss auf Masterstufe in Zahnmedizin und Praxiserfahrung erforderlich. In Ausnahmefällen können auch Personen mit vergleichbarer Qualifikation sowie mit spezifischer Praxiserfahrung «sur dossier» zugelassen werden. Die Studiengangkommission kann die Zulassung zudem von einem erfolgreichen Aufnahmegespräch abhängig machen.

³Pro Modul werden maximal 80 Studierende zugelassen. Die Studierenden werden an der Medizinischen Fakultät immatrikuliert bzw. registriert.

³Einzelne Module oder Teile davon können weiteren Fachpersonen zugänglich gemacht werden. Der Besuch einzelner Module führt nicht zu einem Abschluss.

⁴Es besteht kein Anspruch auf Zulassung.

II. Organisation

§ 6. Medizinische Fakultät

¹Die Medizinische Fakultät übt die Aufsicht über die Studiengänge aus. Die Studiengänge unterliegen den Qualitätsanforderungen der Universität Zürich.

²Die Medizinische Fakultät ernennt ein Mitglied des Leitenden Ausschusses aus ihren Reihen und auf dessen Vorschlag die übrigen Mitglieder sowie die Präsidentin oder den Präsidenten.

§ 7. Zusammensetzung des Leitenden Ausschusses

¹Der Leitende Ausschuss besteht aus fünf bis neun Mitgliedern, wobei ein Mitglied das Präsidium innehat.

²Mindestens die Hälfte der Mitglieder ist wissenschaftlich an der Universität Zürich tätig, davon mindestens ein Mitglied als Professorin oder Professor der Medizinischen Fakultät. Die übrigen Mitglieder sind Fachpersonen aus Wissenschaft und Praxis.

³ Das Präsidium ist durch eine ordentliche oder ausserordentliche Professorin oder einen ordentlichen oder ausserordentlichen Professor der Medizinischen Fakultät zu besetzen.

⁴ Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt vier Jahre. Eine erneute Ernennung ist zulässig.

§ 8. Aufgaben des Leitenden Ausschusses

¹ Der Leitende Ausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. strategische Ausrichtung und Weiterentwicklung der Studiengänge,
- b. Entscheid über Kooperationen,
- c. Festlegung der Lernziele,
- d. Erstellung des Lehrplans,
- e. Qualitätssicherung,
- f. Ernennung der Mitglieder der Studiengangkommission auf Antrag der Präsidentin resp. des Präsidenten,
- g. Rekrutierung und Führung der Studiengangleitung,
- h. Entscheid über den Ausschluss von Studierenden aus dem Studiengang,
- i. Entscheid über die Annahme von Beiträgen Dritter,
- j. Entscheid über die Annahme und die Vergabe von Stipendien,
- k. Prüfung und Genehmigung des Budgets sowie Bewilligung von Ausgaben ausserhalb des Budgets,
- l. Prüfung und Genehmigung der Rechnung pro Durchgang oder Jahr sowie des Rechenschaftsberichts,
- m. Entscheid über die Saldohandhabung,
- n. Antrag an die Medizinische Fakultät auf Vergabe der Abschlüsse gemäss § 3.

² Der Leitende Ausschuss ist für alle Aufgaben zuständig, soweit diese nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen.

§ 9. Beschlussfassung des Leitenden Ausschusses

¹ Die Präsidentin oder der Präsident beruft die Sitzungen des Leitenden Ausschusses ein und leitet diese.

² Der Leitende Ausschuss beschliesst mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Präsidentin oder der Präsident hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

³ Beschlüsse können auf dem Zirkularweg gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Leitenden Ausschusses der Durchführung des Zirkularverfahrens zustimmen.

§ 10. Zusammensetzung der Studiengangkommission

¹ Die Studiengangkommission besteht aus zwei bis vier Mitgliedern sowie zusätzlich der Präsidentin oder dem Präsidenten des Leitenden Ausschusses, welche oder welcher das Präsidium innehat.

² Unter den Mitgliedern der Studiengangkommission befinden sich nebst der Präsidentin oder dem Präsidenten des Leitenden Ausschusses, die Studiengangleiterin oder der Studiengangleiter. Die übrigen Mitglieder sind Fachpersonen aus Wissenschaft und Praxis.

³ Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt vier Jahre. Eine erneute Ernennung ist zulässig.

§ 11. Aufgaben der Studiengangkommission

Die Studiengangkommission hat folgende Aufgaben:

- a. Wahl der Dozierenden,
- b. Entscheid über die Zulassung von Studierenden auf Antrag der Studiengangleitung,
- c. Entscheid über ein abzulegendes Aufnahmegespräch,
- d. Entscheid über die Anrechnung von ECTS Credits aus äquivalenten Programmen von in- oder ausländischen universitären Hochschulen.

§ 12. Beschlussfassung der Studiengangkommission

¹ Die Präsidentin oder der Präsident beruft die Sitzungen der Studiengangkommission ein und leitet diese.

² Die Studiengangkommission beschliesst mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Präsidentin oder der Präsident hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

³ Beschlüsse können auf dem Zirkularweg gefasst werden, wenn alle Mitglieder der Studiengangkommission der Durchführung des Zirkularverfahrens zustimmen.

§ 13. Studiengangleitung

¹ Die Studiengangleitung ist verantwortlich für die operative Leitung der Studiengänge. Zusammen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten des Leitenden Ausschusses vertritt sie die Studiengänge nach aussen.

² Die Studiengangleitung hat folgende Aufgaben:

- a. Unterstützung des Leitenden Ausschusses und der Studiengangkommission,
- b. Organisation und Durchführung der Studiengänge,
- c. Rekrutierung und Führung der Mitarbeitenden der Studiengänge,
- d. Pflege des Kontakts mit den gegenwärtigen und künftigen Dozierenden und Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Dozierenden,
- e. Beratung der Studierenden in Bezug auf die Studiengänge und den damit verbundenen Studienleistungen,
- f. Antrag an die Studiengangkommission über die zuzulassenden Studierenden,
- g. Abwicklung der Studierendenadministration,
- h. Evaluation der einzelnen Module sowie der gesamten Studiengänge,

- i. Erstellung und Überwachung des Budgets sowie Beantragung von Ausgaben ausserhalb des Budgets,
- j. Erstellung der Rechnung pro Durchgang oder Jahr sowie des Rechenschaftsberichts,
- k. Marktforschung und Bewerbung der Studiengänge,
- l. Pflege des Kontakts mit den Ehemaligen der Studiengänge sowie mit der Wirtschaft und den entsprechenden Fachverbänden und -organisationen.

³ Sie nimmt an den Sitzungen des Leitenden Ausschusses mit beratender Stimme teil.

§ 14. Lehrkörper

¹ Der Lehrkörper besteht aus Dozierenden der Universität Zürich sowie aus beigezogenen Referentinnen und Referenten anderer Hochschulen und weiteren Fachpersonen. Die Vermittlung der Kernthemen der Studiengänge wird vorwiegend von Dozierenden der Universität Zürich übernommen. Die Auswahl des Lehrkörpers gewährleistet die inhaltliche Verbindung mit der Forschung an der Universität.

² Der Lehrkörper wird für seine Tätigkeit separat entschädigt.

³ Für Dozierende der Universität Zürich besteht kein Anspruch auf und keine Verpflichtung zur Mitwirkung an den Studiengängen.

III. Module und ECTS Credits

§ 15. Module

Der Stoff gliedert sich in inhaltlich und zeitlich kohärente Module, die in Deutsch und/oder Englisch angeboten werden. Die Ziele und Inhalte der Module werden in der Ausschreibung der Studiengänge beschrieben. Der Leitende Ausschuss kann Teile der Studiengänge an in- und ausländischen universitären Hochschulen durchführen.

§ 16. European Credit Transfer System

¹ Die Studienleistungen werden gemäss dem European Credit Transfer System (ECTS) bemessen. ECTS Credits werden für bestandene Module vergeben. Sie werden in ganzen Zahlen vergeben. Ein ECTS Credit entspricht einer Arbeitsleistung von 30 Stunden.

² Für die Vergabe von ECTS Credits muss die oder der Studierende einen expliziten Leistungsnachweis bestehen. Die Vergabe von ECTS Credits auf Basis blosser Anwesenheit ist ausgeschlossen.

³ Die dem Modul zugewiesene Anzahl von ECTS Credits wird immer vollständig vergeben, eine anteilige Vergabe ist nicht zulässig.

⁴ Auf Antrag entscheidet die Studiengangkommission über die Anrechnung von maximal 2 ECTS Credits an den CAS, von maximal 8 ECTS Credits an den DAS oder maximal 12 ECTS Credits an den MAS aus einem äquivalenten Programm einer in- oder ausländischen universitären Hochschule.

⁵ Angerechnet werden nur ECTS Credits, jedoch keine Noten.

IV. Leistungsnachweise

§ 17. Leistungsnachweise

¹ Ein Modul gilt als bestanden, wenn der dazugehörige Leistungsnachweis mit Erfolg erbracht worden ist. Ein Leistungsnachweis kann insbesondere bestehen aus:

- a. Mündlichen oder schriftlichen Prüfungen über den Stoff eines Moduls,
- b. Referaten im Rahmen eines Moduls,
- c. Schriftlichen Arbeiten im Rahmen eines Moduls,
- d. Falldokumentationen.

² Die jeweilige Form des Leistungsnachweises wird von der Studiengangleitung in Absprache mit den zuständigen Dozierenden festgelegt.

³ Schriftliche Arbeiten sind in elektronischer Form einzureichen. Die Arbeit kann mit entsprechender Software auf unredliche Handlungen überprüft werden.

⁴ Die Bewertung der Leistungsnachweise erfolgt in der Regel durch die Dozierenden, welche die entsprechenden Veranstaltungen durchgeführt haben.

⁵ Ein ungenügender Leistungsnachweis kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss spätestens zwölf Monate nach der schriftlichen Benachrichtigung der oder des Studierenden erfolgen. Im Falle des zweimaligen Nichtbestehens eines Leistungsnachweises erfolgt der Ausschluss aus dem Studiengang.

§ 18. Verhinderung, Abbruch, unentschuldigtes Fernbleiben

¹ Tritt vor Beginn der Erbringung eines Leistungsnachweises ein zwingender, unvorhersehbarer und unabwendbarer Verhinderungsgrund ein, so ist dies der Studiengangleitung mitzuteilen.

² Tritt ein solcher Verhinderungsgrund unmittelbar vor oder während der Erbringung eines Leistungsnachweises ein, so ist dies der Studiengangleitung oder der für den Leistungsnachweis zuständigen Person bzw. der Aufsichtsperson mitzuteilen.

³ Die nachträgliche Geltendmachung von Verhinderungsgründen, die sich auf einen bereits abgelegten Leistungsnachweis beziehen, ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 19. Verfahren bei Verhinderung, Abbruch, unentschuldigtem Fernbleiben

¹ In jedem Fall ist ein schriftlich begründetes Abmeldungsgesuch spätestens fünf Arbeitstage nach dem Termin des Leistungsnachweises zusammen mit den entsprechenden Bestätigungen (z. B. Arztzeugnis) bei der Studiengangleitung einzureichen.

² Bei Leistungsnachweisen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken (insbesondere schriftliche Arbeiten), kann vor Ablauf der Abgabefrist ein Gesuch um Fristverlängerung gestellt werden.

³ Die Studiengangleitung entscheidet über die Bewilligung des Gesuchs. In Zweifelsfällen kann sie eine Vertrauensärztin oder einen Vertrauensarzt einbeziehen. Wird das Gesuch nicht bewilligt, gilt der Leistungsnachweis als nicht bestanden.

⁴ Bleibt eine Studierende oder ein Studierender einem Leistungsnachweis ohne Abmeldung fern, oder reicht sie oder er ein Gesuch verspätet ein, gilt der Leistungsnachweis als nicht bestanden.

§ 20. Leistungsbewertung

Die Leistungsnachweise werden mit «bestanden» oder «nicht bestanden» bewertet.

§ 21. Unlauteres Verhalten

¹ Unlauteres Verhalten liegt bei der Vornahme von Betrugshandlungen oder Unredlichkeiten vor. Dazu gehören insbesondere das Mitbringen oder die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, die unerlaubte Kommunikation mit Dritten sowie das Einreichen eines Plagiats oder einer schriftlichen Prüfung oder Arbeit, die nicht selbständig verfasst wurde.

² Liegt unlauteres Verhalten gemäss Absatz 1 vor, erklärt der Leitende Ausschuss den Leistungsnachweis für nicht bestanden und einen ausgestellten Leistungsausweis für ungültig. Bereits verliehene Abschlüsse werden durch die Medizinische Fakultät aberkannt. Sämtliche Dokumente, welche nach dem unlauteren Verhalten ausgestellt wurden, werden eingezogen.

³ Der Leitende Ausschuss beschliesst, ob ein Disziplinarverfahren beantragt wird.

V. Abschlüsse und Titel

§ 22. Certificate of Advanced Studies UZH in Oraler Implantologie (CAS UZH)

¹ Der Studiengang umfasst 12 bis 24 Unterrichtstage und dauert in der Regel sechs Semester.

² Der Abschluss CAS UZH wird verliehen, wenn mindestens 12 ECTS Credits erworben worden sind und die Studiengebühren vollumfänglich geleistet wurden.

§ 23. Diploma of Advanced Studies UZH in Oraler Implantologie (DAS UZH)

¹ Der Studiengang umfasst 40 bis 80 Unterrichtstage und dauert in der Regel sechs Semester.

² Der Abschluss DAS UZH wird verliehen, wenn mindestens 40 ECTS Credits erworben worden sind und die Studiengebühren vollumfänglich geleistet wurden.

§ 24. Master of Advanced Studies UZH in Oraler Implantologie (MAS UZH)

¹ Der Studiengang umfasst 40 bis 80 Unterrichtstage und dauert in der Regel fünf Semester.

² Der Abschluss MAS UZH wird verliehen, wenn mindestens 60 ECTS Credits erworben worden sind, die klinischen Falldokumentationen angenommen wurden, die Abschlussarbeit bestanden wurde sowie die Studiengebühren vollumfänglich geleistet wurden.

§ 25. Klinische Falldokumentationen

¹ Die Studierenden, die den MAS-Studiengang absolvieren, haben 6 klinische Falldokumentationen zu verfassen. Die Falldokumentationen ergeben insgesamt 10 ECTS Credits.

² Die Falldokumentationen werden entweder angenommen oder, falls sie ungenügend sind, zur einmaligen Verbesserung innerhalb von maximal drei Monaten zurückgegeben. Eine wiederum als ungenügend qualifizierte klinische Falldokumentation wird definitiv abgelehnt. Eine einzige der gemäss Absatz 1 erforderlichen Falldokumentationen kann innerhalb desselben Themenbereichs substituiert werden.

³ Die Falldokumentationen sind in elektronischer Form einzureichen. Sie können mit entsprechender Software auf unredliche Handlungen überprüft werden.

⁴ Die einzelnen Falldokumentationen werden von einer Dozentin oder einem Dozenten betreut und bewertet.

§ 26. MAS-Abschlussarbeit

- ¹ Die Studierenden haben eine MAS-Abschlussarbeit im Umfang von 10 ECTS Credits zu verfassen.
- ² Die MAS-Abschlussarbeit besteht in der Regel aus einer Forschungsarbeit, einer Falldokumentation mit ergänzender Literaturarbeit oder einer Übersichtsarbeit.
- ³ Die MAS-Abschlussarbeit wird entweder angenommen oder, falls sie ungenügend ist, zur einmaligen Verbesserung innerhalb von maximal drei Monaten zurückgegeben. Eine wiederum als ungenügend qualifizierte Arbeit wird definitiv abgelehnt.
- ⁴ Die MAS-Abschlussarbeit ist in elektronischer Form einzureichen. Sie kann mit entsprechender Software auf unredliche Handlungen überprüft werden.
- ⁵ Die MAS-Abschlussarbeit wird in der Regel von einer Dozentin oder einem Dozenten betreut und bewertet.

§ 27. Gemeinsame Bestimmung für alle Studiengänge

Studierende, denen der Abschluss nicht verliehen wird, erhalten einen Nachweis über die erbrachten Leistungen oder gegebenenfalls ein Zertifikat (CAS UZH) oder ein Diplom (DAS UZH).

VI. Finanzen

§ 28. Studiengebühren

- ¹ Die Studiengänge sind kostendeckend durchzuführen. Der Leitende Ausschuss setzt zur Gewährleistung der Kostendeckung die minimal erforderliche Zahl der Studierenden fest.
- ² Die Kosten werden von den Studierenden und den Teilnehmenden einzelner Module oder Teilen davon getragen sowie mit allfälligen Beiträgen Dritter finanziert.
- ³ Die Studiengebühren werden vom Leitenden Ausschuss festgelegt. Sie betragen:
 - a. für den CAS-Studiengang zwischen Fr. 7000 und Fr. 12 000,
 - b. für den DAS-Studiengang zwischen Fr. 18 000 und Fr. 28 000,
 - c. für den MAS-Studiengang zwischen Fr. 28 000 und Fr. 40 000.
- ⁴ Bei einem Wechsel des Studiengangs werden bereits bezahlte Studiengebühren angerechnet.
- ⁵ Die Studiengebühren können auf Antrag an den Leitenden Ausschuss ganz oder teilweise erlassen werden.

⁶ Bei einer genehmigten Teildispensation aufgrund der Anrechnung von Studienleistungen aus einem äquivalenten Programm einer in- oder ausländischen universitären Hochschule besteht kein Anspruch auf Reduktion der Studiengebühren.

⁷ In den Studiengebühren sind grundsätzlich sämtliche Gebühren eingeschlossen; ausgenommen sind die nicht während der Studiengänge abgegebenen Lehrmittel sowie Spesen der Studierenden für Übernachtungen, Reisen und Verpflegung.

§ 29. Kursgebühren

Die Kursgebühren für Besuche einzelner Module oder Teilen davon werden vom Leitenden Ausschuss festgelegt.

§ 30. Rechnungsführung

Die Rechnungsführung richtet sich nach dem Finanzreglement der Universität Zürich vom 16. November 2009 und der Rahmenverordnung über die Weiterbildung an der Universität Zürich vom 24. August 2020 sowie den jeweiligen Ausführungserlassen.

§ 31. Abmeldung vor Beginn des Studiengangs und vorzeitige Beendigung

¹ Die Abmeldung vom Studiengang oder von einzelnen Modulen und Teilen davon bleibt vor Ablauf der Bewerbungsfrist ohne Kostenfolge.

² Bei einer Abmeldung nach Ablauf der Bewerbungsfrist sind grundsätzlich die gesamten Studien- bzw. Kursgebühren geschuldet. Kann die abgemeldete Person ersetzt werden, sind einzig Bearbeitungsgebühren von CHF 200.- (bei Abmeldung vom Studiengang) bzw. von CHF 50.- (bei Abmeldung von einzelnen Modulen oder Teilen davon) geschuldet.

³ Im Falle eines Ausschlusses vom Studiengang, eines Abbruchs des Studiengangs, eines Wechsels des Studiengangs oder des freiwilligen teilweisen Verzichts auf die Teilnahme am Studiengang besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Rückerstattung der Studiengebühren.

⁴ In Härtefällen entscheidet der Leitende Ausschuss.

VII. Rechtsschutz

§ 32. Rechtsschutz

¹ Die neu in einem Leistungsausweis ausgewiesenen Ergebnisse von Leistungsnachweisen sowie alle übrigen Verfügungen unterliegen der Einsprache an den Leitenden Ausschuss. Die Einsprache ist innert 30 Tagen nach Empfang des Leistungsausweises bzw. der Verfügung schriftlich, mit Antrag und Begründung, zu erheben. Der Einspracheentscheid unterliegt dem Rekurs.

² Für den Rekurs zuständig ist die Rekurskommission der Zürcher Hochschulen.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 33. Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung über die Weiterbildungsstudiengänge CAS in Oraler Implantologie sowie DAS und MAS in Oraler Implantologie an der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich vom 6. März 2017 wird auf den 1. September 2024 aufgehoben.

§ 34. Übergangsbestimmungen

¹ Diese Verordnung gilt für alle Studierenden, die den Studiengang ab dem 1. September 2024 aufnehmen.

² Die Verordnung über die Weiterbildungsstudiengänge CAS in Oraler Implantologie sowie DAS und MAS in Oraler Implantologie an der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich vom 6. März 2017 gilt weiterhin für alle Studierenden, die ihr Studium vor dem 1. September 2024 aufgenommen haben. Ab dem 1. September 2026 gilt für sämtliche Studierenden die vorliegende Verordnung.

§ 35. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Erweiterte Universitätsleitung¹ am 1. September 2024 in Kraft.

¹ Von der Erweiterten Universitätsleitung genehmigt am 25. Juni 2024.